

Verordnung

vom 5. Juni 2018

Inkrafttreten:

23.05.2018

**über die massgebenden Beträge
gemäss der letzten Staatsrechnung**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf die Artikel 141 und 198 Abs. 2 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006;

gestützt auf Artikel 134b des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte;

gestützt auf die Artikel 30, 43 und 44 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

gestützt auf das Dekret vom 23. Mai 2018 zur Staatsrechnung des Kantons Freiburg für das Jahr 2017;

in Erwägung:

Die Gesamtausgaben oder der Gesamtaufwand der Staatsrechnung dienen laut der Kantonsverfassung und den oben genannten Gesetzen als Berechnungsgrundlage für die Beträge, ab denen ein Erlass dem Finanzreferendum untersteht, im Grossen Rat eine Genehmigung durch die Mehrheit der Mitglieder erforderlich ist oder ein Verpflichtungskredit vorgelegt werden muss, sowie für die Erteilung gewisser finanzieller Befugnisse an den Grossen Rat und an den Staatsrat.

Im Interesse der Transparenz und zur Bekanntmachung der letzten aktualisierten Zahlen müssen die für diese Erlasse geltenden massgebenden Beträge jedes Jahr, unmittelbar nachdem der Grossen Rat das Dekret zur Staatsrechnung genehmigt hat, veröffentlicht werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Für die Berechnung der Beträge nach Artikel 2 ist die Staatsrechnung massgebend, die vom Grossen Rat vor der Annahme des Gesetzes- oder Dekretsentwurfs durch den Staatsrat oder vor dem Entscheid des Staatsrats genehmigt worden ist.

Art. 2

Auf der Grundlage der Staatsrechnung 2017 des Kantons Freiburg, die vom Grossen Rat am 23. Mai 2018 genehmigt worden ist, gelten die folgenden massgebenden Beträge:

Rechtsgrundlagen	Satz	Bezugs- grundlage	Massgebende Beträge Fr.
------------------	------	----------------------	-------------------------------

Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (Art. 45 und 46)			
– obligatorisches Finanzreferendum	> 1 %	Gesamt-ausgaben ¹⁾	> 36 690 783
– fakultatives Finanzreferendum	> ¼ %	Gesamt-ausgaben ¹⁾	> 9 172 696

Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (Art. 141)			
– einmalige Ausgaben	> ⅛ %	Gesamt-ausgaben ¹⁾	> 4 586 348
– wiederkehrende Ausgaben	> ¼ %	Gesamt-ausgaben ¹⁾	> 917 270
– Einnahmenreduktionen	> ⅛ %	Gesamt-ausgaben ¹⁾	> 4 586 348

Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (Art. 134b)			
– Studienkredite	> ½ %	Gesamt-ausgaben ¹⁾	> 1 834 539

Rechtsgrundlagen	Satz	Bezugs- grundlage	Massgebende Beträge Fr.
------------------	------	----------------------	-------------------------------

Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates			
– Art. 30: Verpflichtungskredit für Investitionsausgaben, Ausgaben für Umbau und Renovierung sowie für Investitionsbeiträge	> $\frac{1}{8}$ %	Gesamt-ausgaben ¹⁾	> 4 586 348
– Art. 43: finanzielle Befugnisse des Grossen Rates <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb und Veräusserung von Vermögenswerten des Finanzvermögens • weitere finanzielle Befugnisse 	> $\frac{1}{2}$ % > 0,2 %	Gesamt-aufwand ²⁾ Gesamt-aufwand ²⁾	> 17 649 736 > 705 989
– Art. 44: finanzielle Befugnisse des Staatsrats <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb und Veräusserung von Vermögenswerten des Finanzvermögens • weitere finanzielle Befugnisse 	$\leq \frac{1}{2}$ % $\leq 0,2\%$	Gesamt-aufwand ²⁾ Gesamt-aufwand ²⁾	\leq 17 649 736 \leq 705 989

¹⁾ Gesamtaufwand und -ausgaben 2017: Seite 3 der Sonderpublikation zur Staatsrechnung 2017 des Kantons Freiburg.

²⁾ Gesamtaufwand der Erfolgsrechnung 2017: Seite 3 der Sonderpublikation zur Staatsrechnung 2017 des Kantons Freiburg.

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf 23. Mai 2018 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL